



Bezirksrat Bülach

GE.2010.21/23
2.02.04

Beschluss Nr. 164 vom 16. Juni 2010

Mitwirkende Präsident Hans Peter Frei
 Bezirksrat Werner Ebner
 Bezirksrat Dr. Renzo Schüepp
 Ratsschreiber lic.iur. Peter Dürsteler

In Sachen **Claudio Schmid,** _____, 8180 Bülach

sowie

Rekurrenten

gegen **Stadtrat Bülach,** Marktgasse 27/28, 8180 Bülach

Rekursgegner

betreffend **Stimmrechtsreurse wegen der Auszählung der Stadtratswahlen und der
Veröffentlichung der Wahlergebnisse**

Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1.
 - 1.1
Mit Stimmrechtsrekurs vom 29. April 2010 beantragte Claudio Schmid, es seien sämtliche Stimmen von Personen bei den Stadtratswahlen vom 25. April 2010 auszuzählen, die mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigt hatten (Verfahren GE.2010.21).
 - 1.3
Mit Verfügungen vom 3. Mai 2010 wurden die beiden Verfahren GE.2010.21 und GE.2010.23 vereinigt.
2.

In den Vernehmlassungen vom 6. Mai 2010 beantragte die Stadt Bülach, die Rekurse seien abzuweisen - dies im wesentlichen mit folgender Begründung:

 - a) Gemäss § 38 VPR lege der Präsident der wahlleitenden Behörde jeweils vor dem Urnengang fest, bei welchen Personen die Stimmen einzeln auszuzählen seien; die übrigen Personen würden gesamthaft unter „Vereinzelte“ erfasst.
 - b) Das Präsidium für die Stadtratswahlen vom 25. April 2010 habe im Vorfeld des Wahlsonntags entschieden, dass die Namen aller *kandidierenden* Personen einzeln auszuzählen seien; das Präsidium habe sich dabei von § 71 lit. e GPR leiten lassen, wonach das Wahlbüro die Zahl der Stimmen, die *jede kandidierende Person* erhalten habe, zu ermitteln habe.
 - c) Als Kandidierende hätten einerseits jene Personen gegolten, die sich innert Frist für das Beiblatt gemeldet hätten. Nachdem zusätzlich Kurt Zimmermann seine Kandidatur via Medien angekündigt habe, sei auch er in die Kategorie der Kandidierenden aufgenommen worden.
 - d) Völlig anders verhalte sich die Situation bei Andrea Schmidhauser; sie habe nie für das Stadtratsamt kandidiert; sie habe sogar im „Tages-Anzeiger“ vom

9. April 2010 eine Kandidatur explizit ausgeschlossen und deshalb für die wahlleitende Behörde nicht als Kandidatin gegolten und sei deshalb auch nicht einzeln ausgezählt worden. - Weitere nicht offizielle Kandidaturen seien dem Stadtrat nicht bekannt.

3.

3.1

In der Folge ermittelte nach Beizug der Wahlzettel unter der Oberaufsicht des Bezirksratspräsidenten das Personal der Bezirksratskanzlei folgendes Ergebnis - unter Berücksichtigung der gemeldeten E-Voting-Stimmen:

- Schmidhauser Andrea:	135 Stimmen
- Spycher Andrea:	27 Stimmen
- Wismer Willy:	117 Stimmen
- Vereinzelte:	513 Stimmen
- Total (gemäss Wahlprotokoll):	792 Stimmen

3.2

Damit können die beiden Stimmrechtsreurse als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden; der Stadtrat ist indessen zu ersuchen, das Ergebnis dieser Nachzählung in geeigneter Form bekanntzumachen.

4.

Immerhin ist noch folgendes festzuhalten: Da § 71 lit. e GPR wohl eher als Mindestvorschrift zu gelten hat (denn es muss auf alle Fälle Klarheit bestehen, wie viele Stimmen jede kandidierende Person erhalten hat), ist der Stadt Bülach doch zu empfehlen, inskünftig mindestens jene Personen einzeln auszuzählen, die auf irgendeine Weise - auch gegen ihren eigenen Willen - als Kandidaturen erscheinen oder während der Auszählung in einer gewissen Häufigkeit als Nennungen wahrzunehmen sind.

Der Bezirksrat beschliesst:

I.

Die Stimmrechtsreurse (Verfahren GE.2010.21 und GE.2010.23) werden im Sinne der Erwägungen als gegenstandslos geworden am Protokoll des Bezirksrates Bülach abgeschrieben.

- II. Der Stadtrat Bülach wird ersucht, das Ergebnis der Nachzählung der vereinzelt Stimmen in geeigneter Form bekanntzumachen.
- III. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:

✓ - Claudio Schmid, _____ 8180 Bülach

- Stadtrat Bülach, Marktgasse 27/28, 8180 Bülach

BEZIRKSRAT BÜLACH

Der Präsident

Hans Peter Frei

Der Ratsschreiber

lic.iur. Peter Dürsteler



versandt: **25. Juni 2010**